



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 17/2017 März 2017

Zum Entwurf der Bundesregierung eines „Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ (BT-Drs. 18/11277 v. 22.02.2017)

Mitglieder des Strafrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm
RA Thomas C. Knierim
RA Dr. Daniel M. Krause
RA Prof. Dr. Holger Matt
RAin Anke Müller-Jacobsen
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus
RA Prof. Dr. Tido Park
RA Dr. Jens Schmidt
RAin Dr. Anne Wehnert
RAin Dr. Annette von Stetten

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer
RA Prof. Dr. Reinhold Schlothauer (Berichterstatter)

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland

Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien

Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht, Neue Zeitschrift für
Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und
Steuerstrafrecht, KriPoZ Kriminalpolitische Zeitung

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I.

In ihrem Abschlussbericht vom 13.10.2015 hat die von dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte „Expertenkommission zur Reform des Strafprozesses“ Empfehlungen formuliert, welche Maßnahmen zur Effektivierung und Steigerung der Praxistauglichkeit des Verfahrens geeignet erscheinen. Dabei bestand Konsens, dass es keinen Abbau von Verfahrensrechten geben dürfe, die dem Schutz der Beschuldigten und dem Ziel der bestmöglichen Wahrheitsfindung dienen. Die Bundesrechtsanwaltskammer, die in der Expertenkommission vertreten war, hat diese Ziele unterstützt. In ihrer Stellungnahme vom November 2015 (BRAK-Nr. 526/2015) heißt es:

„Auch wenn das Ergebnis nicht alle Erwartungen erfüllt und einzelne Empfehlungen aus anwaltlicher Sicht Kritik hervorrufen, weil sie als kontraproduktiv erscheinen oder auf eine sachlich nicht gerechtfertigte Beschränkung von Beschuldigten- und Verteidigungsrechten hinauslaufen, verdient das Gesamtergebnis Zustimmung. Eine StPO-Reform, die diesen Namen verdient, muss allerdings im Sinne des den Empfehlungen zugrundeliegenden Gesamtkonzepts gesetzgeberisch umgesetzt werden. Würden nur einzelne Elemente isoliert zum Gegenstand einer gesetzlichen Regelung gemacht werden, würde dies die gefundene Balance zerstören.“

Hinter dieser Forderung blieb schon der Referentenentwurf des BMJV eines „Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ vom 27.05.2016 zurück (siehe Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 24/2016). Dies gilt erst recht für den nunmehr vorliegenden Regierungsentwurf.

Zahlreiche Empfehlungen der Expertenkommission zur Stärkung der Beschuldigtenrechte wurden nicht aufgegriffen, wie

- die Einbeziehung des Beschuldigten in das Verfahren zur Auswahl eines Sachverständigen,
- das Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei einer mit dem Beschuldigten durchgeführten Tatortrekonstruktion,
- das Antragsrecht des Beschuldigten bei Beiordnung eines Verteidigers im Ermittlungsverfahren und
- das Recht auf ein unüberwachtes Anbahnungsgespräch zwischen dem inhaftierten Beschuldigten und einem potentiellen Verteidiger.

Die nunmehr noch vorgesehenen Änderungen der Strafprozessordnung würden eine noch stärkere Waffenungleichheit zulasten des Beschuldigten bewirken, was auch durch einzelne Vorschriften, durch die seine Rechtsstellung gestärkt werden soll, nicht kompensiert wird. Im Einzelnen:

II.

1. Vor dem Hintergrund, dass Zeugen verpflichtet sein sollen, auf Ladungen vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn dieser ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt (§ 163 Abs. 3 StPO-E), führt dieser Kompetenzzuwachs auf Seiten der Polizei zu einer Schiefelage, wenn diese Vernehmung nicht audio-visuell aufgezeichnet wird. Zwar hat sich die Expertenkommission für eine solche Aufzeichnungspflicht nur bei schweren Tatvorwürfen oder bei einer schwierigen Sach- oder Rechtslage ausgesprochen. Gerade in solchen Verfahren dürfte aber die Regelung, vor der Polizei erscheinen und aussagen zu müssen, zur Anwendung kommen. Auf die mit der audio-visuellen Dokumentation polizeilicher Zeugenvernehmungen verbundene Verbesserung der Wahrheitsfindung und Steigerung der Effektivität des Strafverfahrens soll nunmehr verzichtet werden. Dabei hat die Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung einen höheren Erkenntniswert als jede protokollierte Aussage. Auch dokumentiert sie die Einhaltung der strafprozessualen Vernehmungsvorschriften und entzieht diese Frage einer häufig zeitaufwendigen Aufklärung in einer späteren Hauptverhandlung.

Zumindest ist es zur Untermauerung der Rechtsstaatlichkeit polizeilicher Vernehmungspraxis geboten, Zeugen in ihrer Ladung zur Vernehmung über ihr Recht zu belehren, sich dabei eines anwaltlichen Zeugenbeistands zu bedienen oder unter den Voraussetzungen des § 68b Abs. 2 StPO einen Antrag auf Beiordnung eines solchen stellen zu können. Die Aufnahme einer solchen Regelung in § 163 StPO-E ist vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.10.1974 (BVerfGE 38, 105) überfällig. Denn ein ihm zustehendes Recht kann nur derjenige in Anspruch nehmen, der davon Kenntnis hat. § 163 Abs. 3 StPO-E sollte deshalb wie folgt ergänzt werden:

„Der Zeuge ist mit der Ladung darüber zu belehren, dass er sich bei seiner Vernehmung eines anwaltlichen Beistands bedienen (§ 68b Abs. 1 S. 1 StPO) und er beantragen kann, ihm einen solchen beizuordnen, wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass er seine Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann (§ 68b Abs. 3 StPO)“.

2. Einen Einstieg in eine zeitgemäße Vernehmungsdokumentation bietet § 136 Abs. 4 StPO-E. Dies gilt trotz des Umstandes, dass die audio-visuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen auf Verfahren beschränkt werden soll, die den Vorwurf eines vorsätzlich begangenen Tötungsdelikts zum Gegenstand haben oder in denen schutzwürdige Interessen des Beschuldigten auf diese Weise besser gewahrt werden können.

Beschuldigtenvernehmungen der vorgenannten Art sind besonders problematisch. Bei Tötungsdelikten stehen die Strafverfolgungsbehörden unter einem besonderen Aufklärungsdruck. Die Gefahr, dass durch suggestive Fragen oder mehrdeutige Vorhalte zweifelhafte Aussagen produziert werden, kann durch die mittels der audio-visuellen Aufzeichnung geschaffene Überprüfbarkeit entschärft werden. Umgekehrt sind auf diese Weise gewonnene Aussagen aufgrund ihrer Objektivierbarkeit geringerem Zweifel ausgesetzt. Auch die Aussagen von jugendlichen Beschuldigten und solchen mit geistig/seelischen Defiziten sind besser zu

würdigen, wenn sie nicht nur in Form von Vernehmungsniederschriften, sondern auch als audio-visuelle Aufzeichnung vorliegen.

Es ist deshalb zu begrüßen, dass der Entwurf hierfür eine verpflichtende Regelung vorsieht. Der Einwand des Bundesrates (Stellungnahme vom 10.02.2017), dass ein Beschuldigter die Möglichkeit haben müsse, sich auch im Rahmen einer Vernehmung äußern zu können, die nur in Schriftform dokumentiert werde, überzeugt nur auf den ersten Blick. Schon jetzt besteht die höchstrichterliche Rechtsprechung im Interesse der Wahrheitsfindung auf dem Primat der authentischsten Einlassungsform: So ist einem Angeklagten, der in der Hauptverhandlung nicht von seinem Schweigerecht Gebrauch macht, rechtliches Gehör in der Form zu gewähren, dass er sich mündlich zu dem Anklagevorwurf äußert. Ein Wahlrecht, sich mündlich oder schriftlich zur Sache einzulassen, steht ihm danach nicht zu. Auch außerhalb der Hauptverhandlung gestattet es § 136 Abs. 1 S. 4 StPO dem Beschuldigten nur „in geeigneten Fällen“, sich schriftlich und nicht mündlich zu äußern. Eine Beschränkung des rechtlichen Gehörs liegt insofern nicht vor, weshalb auch gegen eine Vernehmung unter der zwingenden Voraussetzung ihrer Bild-Ton-Aufzeichnung keine Bedenken bestehen.

Bei jugendlichen Beschuldigten und solchen mit geistig/seelischen Defiziten ist die zwingende audio-visuelle Aufzeichnung ihrer Vernehmung auch in solchen Verfahren erforderlich, die nur Bagatellvorwürfe zum Gegenstand haben. Denn Verurteilungen auch in solchen Verfahren haben Folgewirkungen für das Leben der davon betroffenen Beschuldigten unter anderem für künftige Verdachtshypothesen und Prognoseentscheidungen.

Eine uneingeschränkte Aufzeichnungspflicht im Sinne des § 136 Abs. 4 StPO-E ist deshalb unabdingbar.

3. Zu begrüßen ist die - wenn auch zu moderate - Vorverlagerung der notwendigen Verteidigung gemäß § 141 Abs. 3 S. 3 StPO-E: Danach ist dem Beschuldigten im Ermittlungsverfahren nicht nur - wie bisher - dann ein Verteidiger zu bestellen, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt, sondern von Amts wegen auch dann, wenn dem Gericht, bei dem eine richterliche Vernehmung durchzuführen ist, die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint. Ausweislich der Entwurfsbegründung soll damit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Rechnung getragen werden, wonach bei einer richterlichen Vernehmung eines wesentlichen Belastungszeugen ein Verteidiger die Rechte eines von der Vernehmung ausgeschlossenen Beschuldigten wahrnehmen können müsse, wenn zu besorgen sei, dass in einer Hauptverhandlung eine kontradiktorische Befragung dieses Zeugen nicht mehr möglich sei (BGHSt 46, 93). Da die geltende Rechtslage kein ausdrückliches Recht des Ermittlungsrichters statuiert, einen Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, ist die vorgeschlagene Ausweitung der Verteidigerbeordnung im Ermittlungsverfahren zu begrüßen.

Dass der Entwurf nicht die Empfehlung der Expertenkommission aufgegriffen hat, einem Beschuldigten ein eigenes Antragsrecht in Bezug auf die Verteidigerbeordnung einzuräumen, ist nicht nachvollziehbar. Auch die Entwurfsbegründung liefert dafür keine Begründung, warum nicht auch der Beschuldigte, zu dessen Rechtswahrnehmung die Verteidigerbeordnung erfolgen soll, ein eigenes Recht auf Antragstellung erhalten soll. Unklar bleibt dadurch auch - wie schon nach geltendem Recht - das Verhältnis zwischen § 136 Abs. 1 S. 3 StPO einerseits, wonach ein Beschuldigter darüber zu belehren ist, dass er unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 und 2 StPO die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Abs. 1 und 3 StPO beanspruchen kann und § 141 Abs. 3 S. 2 StPO andererseits, wonach es im Vorverfahren eines Antrags der Staatsanwaltschaft bedarf. Ohne ein Antragsrecht ist der Anspruch aus § 136 Abs. 1 S. 3 StPO ohne Wert.

4. Einer kommunikativen und transparenten Durchführung der Hauptverhandlung ist die ihrer Vorbereitung dienende Sollvorschrift des § 213 Abs. 2 StPO-E gewidmet. Danach soll der Vorsitzende in besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung vor der Terminsbestimmung mit den Verfahrensbeteiligten abstimmen. Eine solche Regelung ist - auch wenn sie schon heute von vielen Vorsitzenden praktiziert wird - höchst sinnvoll, dient sie doch dazu, mehrtägige Hauptverhandlungen von Kontroversen über die Terminsbestimmung und den Umfang und den Ablauf des Beweisprogramms freizuhalten. Eine Beschränkung der Regelung auf erstinstanzliche Verfahren vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht ist allerdings wenig sinnvoll, da es auch vor dem Amtsgericht und in der Berufungsinstanz Verfahren mit einem Umfang geben kann, in denen eine frühzeitige Abstimmung Reibungsverluste vermeiden hilft.
5. Die Einführung eines „opening statement“ zu Beginn der Hauptverhandlung als Erwiderung auf die Verlesung des Anklagesatzes durch die Staatsanwaltschaft (§ 243 Abs. 5 StPO-E) ist zu begrüßen. Danach muss in erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird, der Verteidigung auf entsprechenden Antrag Gelegenheit gegeben werden, vor der Vernehmung des Angeklagten zur Sache eine Erklärung zur Anklage abzugeben.

Die Entwurfsfassung schafft allerdings die Gefahr von Missverständnissen und unnötigen Kontroversen. Denn der Entwurf begründet kein eigenständiges Erklärungsrecht des Verteidigers, sondern nur ein Recht, eine Erklärung für den Angeklagten abzugeben. Dies kann die Deutung zulassen, dass es sich um eine dem Angeklagten zuzurechnende Erklärung handelt. Diese Uneindeutigkeit des Charakters des Erklärungsrechts spiegelt sich auch in der Entwurfsbegründung wider, wonach die Erklärung auch der Einlassung des Angeklagten dienen könne (Entwurfsbegründung S. 34).

Eine Erwiderung auf die Anklage soll dem Zweck dienen, der Sicht der Staatsanwaltschaft diejenige der Verteidigung entgegenzusetzen. Die Verteidigung soll die Möglichkeit haben, die tatsächlichen und rechtlichen Umstände herauszustellen, die aus ihrer Sicht im Mittelpunkt der anstehenden Hauptverhandlung stehen und zwar unabhängig davon, ob sich der Angeklagte einlässt oder nicht. Das Gesetz bedarf deshalb der Klarstellung durch Streichung der Formulierung, dass der Verteidiger des Angeklagten die Erklärung „für diesen“ abgibt. Es sollte weiterhin klargestellt werden, dass § 243 Abs. 5 StPO-E keine abschließende Regelung darstellt und ein „opening statement“ auch in sonstigen Verfahren durch den Vorsitzenden des erkennenden Gerichts zugelassen werden kann.

6. Die durch § 244 Abs. 6 StPO-E geplante Fristenlösung für die Stellung von Beweisanträgen in der Hauptverhandlung geht weit über das von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Ablehnungsgrund der Prozessverschleppung entwickelte Modell einer zeitlichen Begrenzung des Beweisantragsrechts hinaus. Nach dieser Rechtsprechung, die die verfassungsrechtliche Zustimmung des Bundesverfassungsgerichts gefunden hat, hat die Stellung von Beweisanträgen nach Ablauf einer vom erkennenden Gericht gesetzten Frist nur Indizwirkung für den Nachweis der Verschleppungsabsicht des Antragstellers (BGHSt 52, 355; BVerfG NJW 2010, 592). Eine Ablehnung von Beweisanträgen nach Fristsetzung setzt danach weiterhin voraus, dass die beantragte Beweiserhebung zu einer wesentlichen Verfahrensverzögerung führt, dass davon kein für die Urteilsfindung sachdienliches Beweisergebnis zu erwarten ist und dass sich der Antragsteller der Nutzlosigkeit seines Beweisbegehrens bewusst ist.

Nach § 244 Abs. 6 StPO-E soll es für die Verschiebung der Bescheidung eines Beweisantrages von der Hauptverhandlung in die schriftlichen Urteilsgründe nur noch auf die bloße Fristüberschreitung ankommen. Der Antragsteller kann dadurch schon nicht mehr erkennen, ob das erkennende Gericht von der Sachdienlichkeit seines Beweisbegehrens ausgeht oder nicht. Es ist zudem unangemessen, allein auf die Fristüberschreitung abzustellen unabhängig von dem Ausmaß einer von der Beweiserhebung ausgehenden Verfahrensverzögerung. Auch lässt die Voraussetzung der Setzung einer „angemessenen“ Frist für die Stellung von Beweisanträgen befürchten, dass es zu kontraproduktiven Auseinandersetzungen bis hin zur Stellung von Befangenheitsanträgen kommt. Denn durch eine kurz bemessene Frist kann schon die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass der Antragsteller gar keine Möglichkeit hat, die für die beabsichtigte Antragstellung erforderlichen Informationen einzuholen.

Auch das Korrektiv, dass ein Beweisantrag noch in der Hauptverhandlung verbeschieden werden muss, wenn seine Stellung vor Fristablauf nicht möglich war, kann den Antragsteller vor Probleme stellen. Weder aus dem Entwurfstext noch aus der Begründung wird deutlich, dass die Entwurfsverfasser die Tatsache in den Blick genommen haben, dass sowohl der Angeklagte als auch sein Verteidiger jeweils ein eigenes Antragsrecht haben. Dies wirft Probleme im Hinblick auf die geforderte Glaubhaftmachung derjenigen Tatsachen auf, die die Einhaltung der Frist unmöglich machten.

Soweit die Strafprozessordnung eine Glaubhaftmachung von Tatsachen fordert, die im Zusammenhang mit (insbesondere befristeten) Anträgen steht (§ 26 Abs. 2 StPO: Gründe für die Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit und Rechtzeitigkeit der Geltendmachung der Ablehnungsgründe; § 74 Abs. 3 StPO: Gründe für die Ablehnung von Sachverständigen; § 45 Abs. 2 StPO: Gründe für die unverschuldete Nichteinhaltung einer Frist im Rahmen eines Wiedereinsetzungsgesuchs), ist die eigene Erklärung des Antragstellers als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl., § 26 Rn. 9, § 46 Rn. 9 m.w.N.). Bei Zeugen sind die für das Vorliegen eines Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechts maßgeblichen Tatsachen durch eidliche Versicherung glaubhaft zu machen. Da deren Richtigkeit - sogar im Falle von Fahrlässigkeit - unter Strafvorbehalt steht (§§ 156, 161 Abs. 1 StGB), wird der Angeklagte in seiner Rechtsstellung als Verfahrensobjekt einem Strafbarkeitsrisiko ausgesetzt. Dies wäre mit einem Paradigmenwechsel verbunden, was von der Entwurfsbegründung ausgeblendet wird.

Aber auch für den Verteidiger, der sich auf seine anwaltliche Versicherung als Mittel der Glaubhaftmachung berufen könnte, kann es dadurch zu einem Interessenkonflikt kommen. Unterliegen die Gründe dafür, weshalb der Beweisantrag nicht vor Fristablauf gestellt werden konnte, im Hinblick darauf seiner anwaltlichen Schweigepflicht, dass sie der Sphäre seines Mandanten oder eines anderen Informationsgebers entstammen, demgegenüber er zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, wäre ihm schon die Mitteilung dieses Sachverhalts unter Strafandrohung verwehrt. Aber auch die Tatsachen selbst können im Einzelfall unter seine Schweigepflicht fallen. Würde deshalb wegen Unmöglichkeit der Glaubhaftmachung die Präklusionswirkung des § 244 Abs. 6 S. 2 StPO-E greifen, würde dies zulasten des Angeklagten gehen, dessen Rechte von seinem Verteidiger nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden könnten.

Eine für erforderlich gehaltene Änderung des Beweisantragsrechts sollte sich - wenn überhaupt - auf die Kodifizierung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Ablehnungsgrund der Prozessverschleppung beschränken.

7. Ein Fortschritt an (formalisierter) Kommunikation und Transparenz stellt die beabsichtigte Erweiterung der gerichtlichen Hinweispflicht gemäß § 265 Abs. 2 StPO-E dar. Zwar hat die höchstrichterliche Rechtsprechung diesen Weg teilweise schon vorgezeichnet. Insbesondere die Einführung einer Hinweispflicht bei einer von der zugelassenen Anklage abweichenden Sachlage würde aber bislang in der Verfahrenspraxis bestehende Probleme lösen. Die Erteilung eines Hinweises nach § 265 Abs. 2 StPO-E stellte nunmehr eine wesentliche Förmlichkeit dar, was den Nachweis der Beachtung der Vorschrift erleichtern würde. Auch würden in der Vergangenheit bestehende Unklarheiten beseitigt, wonach das Unterbleiben eines Hinweises unschädlich sein soll, wenn dem Angeklagten „durch den Gang der Verhandlung“ die Veränderung der Sachlage bewusst geworden sei.
8. Nicht Gegenstand der Empfehlungen der Expertenkommission war die in dem Regierungsentwurf nunmehr vorgesehene Ergänzung des § 136 Abs. 1 S. 3 StPO, wonach ein Beschuldigter im Zusammenhang mit der Belehrung über seinen Anspruch auf Bestellung eines Verteidigers unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 und Abs. 2 StPO auf die Kostenfolge des § 465 StPO hinzuweisen sei. Der Hinweis auf die Kostentragungspflicht im Falle einer Verurteilung dürfte zur Folge haben, dass Beschuldigte von einer Inanspruchnahme ihres Antragsrechts Abstand nehmen. Damit wird die Änderung des § 136 Abs. 1 StPO durch den Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte des Beschuldigten in Strafverfahren pp. vom 05.09.2016 (BT Drs. 18/9534) geradezu konterkariert. Nach diesem Entwurf sollen einem Beschuldigten bei Beginn seiner ersten richterlichen (§ 136 Abs. 1 S. 3 und 4 StPO-E), staatsanwaltschaftlichen (§ 163a Abs. 3 StPO) und polizeilichen (§ 163a Abs. 4 S. 2 StPO-E) Vernehmung Informationen zur Verfügung gestellt werden, die es ihm erleichtern, - ggf. mittels eines anwaltlichen Notdienstes - einen Verteidiger zu kontaktieren, wenn er vor seiner Vernehmung einen solchen befragen möchte. Dass diese Unterstützung sich auf solche Beschuldigte beschränken sollte, die - ebenfalls mit finanziellen Konsequenzen - einen Wahlverteidiger beauftragen wollen und können, würde zu einem „Zwei-Klassen-Recht“ führen.

Die Entwurfsbegründung, wonach „Missverständnisse“ bei den Beschuldigten vermieden werden sollen, dass die im Falle der Bestellung eines Verteidigers entstehenden Kosten im Verurteilungsfall von ihm zu tragen sind, ist kurzschlüssig. Diese Folge tritt nämlich auch bei der Wahrnehmung vieler anderer Rechte ein, ohne dass der Gesetzgeber dies zum Anlass genommen hätte, einem Beschuldigten entsprechende Warnhinweise zu erteilen. So wäre, um „Missverständnisse“ zu vermeiden, einem Beschuldigten bei der Belehrung über Rechtsmittel der Hinweis auf die Kostenfolge des § 473 Abs. 1 StPO zu erteilen. Auch die Belehrung über das Recht, Beweiserhebungen zur Entlastung beantragen zu können (§ 136 Abs. 1 S. 3 StPO), müsste mit dem Hinweis auf § 465 StPO verbunden werden, weil auch die Auslagen für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen von dem verurteilten Angeklagten zu erheben sind (KV Nr. 9005 und 9015 - Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG).

Da das Recht der notwendigen Verteidigung im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Recht auf Prozesskostenhilfe in Strafverfahren (Richtlinie - EU - 2016/1919 v. 26.10.2016 - ABl. L 297 v. 04.11.2016) ohnehin der Überarbeitung bedarf, sollte von der beabsichtigten Ergänzung des § 136 Abs. 1 StPO in Gestalt des § 136 Abs. 1 S. 3 StPO-E Abstand genommen werden.

III.

Im Sinne der mit dem Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ verfolgten Intentionen, auch Beschuldigtenrechte zu stärken (siehe Pressemitteilung des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz vom 14.12.2016 anlässlich des Beschlusses der Bundesregierung), ist es geboten, die vorstehenden Überlegungen und Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen.

- - -